

Ausfertigung



Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (224 Ds) 237 Js 4103/23 (46/23)

In der Strafsache

g e g e n

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte pp.

hat das Amtsgericht Tiergarten in der Sitzung vom 01.12.2023, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Dr. Schlosser	als Strafrichterin
Staatsanwältin Presser	als Beamtin der Staatsanwaltschaft Berlin
Rechtsanwalt Ralph Monneck	als Verteidiger
Justizsekretärin Sawaschinski	als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Nötigung

zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 50,00 Euro

verurteilt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen zu tragen.

Angewendete Strafvorschriften: §§ 240 Abs. 1, Abs. 2, 25 Abs. 2 StGB

Gründe:

I.

[REDACTED]

[REDACTED]

II.

Am 18. September 2023 beteiligte sich der Angeklagte an einer Straßenblockade der Gruppierung "Letzte Generation", indem er sich gegen 8:19 Uhr mit acht weiteren Personen auf Grund eines zuvor gefassten gemeinsamen Tatplans auf die Fahrbahn der Straße Tegeler Weg im Kreuzungsbereich zur Max-Dorn-Straße setzte, um so die auf der Straße befindlichen Fahrzeugführenden bis zur Räumung der Blockade durch Polizeivollzugsbeamte an der Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern und dadurch erhöhte öffentliche Aufmerksamkeit für die aus seiner Sicht unzureichenden politischen Maßnahmen gegen ein Fortschreiten des Klimawandels zu erzielen. Der Angeklagte setzte sich in Ausführung des gemeinsamen Tatplanes an den – in Fahrtrichtung – äußersten rechten Fahrbahnrand mit Blickrichtung Jakob-Kaiser-Platz. Die acht weiteren Personen setzten sich mit der gleichen Blickrichtung so über die gesamte Breite der vierspurigen Fahrbahn, dass kein Fahrzeug passieren konnte. Die dergestalt blockierte Fahrbahn war von der Fahrbahn in der Gegenrichtung durch einen mit Bäumen bewachsenen breiten Grünstreifen getrennt. Dieser Mittelstreifen konnte nicht von Fahrzeugen überfahren werden. Auch eine andere Umfahrungsmöglichkeit gab es nicht. Fünf der neun Blockierer hatten sich mit jeweils einer Hand auf der Fahrbahn festgeklebt, wobei zwei mittels Sekundenkleber und Quarzsand an der Fahrbahn befestigt waren. Der Angeklagte hatte seine rechte Handfläche mit Sekundenkleber am Asphalt befestigt. Vier weitere Personen waren nicht verklebt. Alle Personen waren mit orangeroten Weitwarnwesten bekleidet und zeigten Transparente mit klimapolitischen Aufschriften, u.a. ein Transparent mit der Aufschrift „WEG VON FOSSIL –HIN ZU GERECHT“. Wie von dem Angeklagten beabsichtigt, kam es aufgrund der Blockade zu einer erheblichen Verkehrsbeeinträchtigung in Form eines Rückstaus zahlreicher Fahrzeuge. Nach der ersten Reihe angehaltener Fahrzeuge, die von drei LKW und einem Pkw gebildet wurde, saßen sieben Fahrzeugführende fest, deren Kennzeichen erfasst wurden. Der Rückstau der weiteren Fahrzeuge setzte sich über einen Kilometer fort, bis über den Jakob-Kaiser-Platz hin zum Siemensdamm/Nikolaus-Groß-Weg und an der dortigen Feuerwache vorbei. Der Verkehr kam vollständig zum Erliegen. Der Einsatzführer der Polizei ordnete die Blockade als Versammlung ein.

Von 8:43 Uhr bis 8:45 Uhr wurden von den eingesetzten Polizeibeamten der Einsatzhundertschaft Durchsagen gemacht, in denen die Blockierenden zum Verlassen der Fahrbahn aufgefordert wurden. Die Blockierenden kamen den Aufforderungen nicht nach. Um 8:50 Uhr wurde die Verfügung durch einen Polizeibeamten getroffen und bekannt gegeben, wonach die Versammlung aufgelöst wird. Danach begannen die Beamten die Personen, die nicht angeklebt waren, von der Fahrbahn zu tragen. Der Verkehr konnte dann gegen 9:08 Uhr über die beiden mittleren Fahrstreifen abgeleitet werden. Die Busspur war jedoch weiter blockiert. Die Linksabbiegerspur war auch nach Ablösung des dort mit Quarzsand und Klebstoff befestigten Blockadeteilnehmers nicht befahrbar, weil die Ablösung zur Fahrbahnschäden geführt hatte. Es verging noch mehr als eine weitere Stunde bis der Rückstau aufgelöst war und der Verkehr flüssig lief. Der Angeklagte wurde gegen 9:10 Uhr mit Öl von der Fahrbahn gelöst und begab sich anschließend selbständig auf den Gehweg.

Die Versammlung war nicht angezeigt. Die Blockade war von dem Angeklagten und seinen Mittätern bewusst im Berufsverkehr gebildet und zuvor nicht konkret angekündigt worden.

III.

1. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen beruhen auf den glaubhaften Angaben des Angeklagten und der Auskunft aus dem Bundeszentralregister.
2. Die Feststellungen zum Sachverhalt beruhen auf der in der Hauptverhandlung durchgeführten Beweisaufnahme.

Der Angeklagte hat eingeräumt, dass er sich am Tattag im Protest für eine dringend notwendige, echte Klimapolitik auf die Straße gesetzt habe und seine Erkenntnis über die drohende Klimakatastrophe erläutert. Mit so wenig Schaden wie möglich für Einzelne beabsichtige er seine bürgerliche Pflicht zum Wohle der Gesamtgesellschaft zu erfüllen. Sein ziviler Widerstand sei demokratisch. Die Proteste der Letzten Generation hätten zu einer tagtäglichen Auseinandersetzung mit dem Thema in den Medien geführt. Der Angeklagte weist auch darauf hin, dass diese Art des Protestes mit vielen Strapazen verbunden sei. Am Tattag sei er von fahrenden Autos weggedrängt, von Menschen getreten, bespuckt und mit dem Tod bedroht worden.

Die Einlassung des Angeklagten ist glaubhaft. Er hat seine Handlung eingeräumt und seine Motivlage nachvollziehbar, zusammenhängend und widerspruchsfrei geschildert.

Dass der Angeklagte gemeinschaftlich mit den acht weiteren Teilnehmern der Blockadeaktion gehandelt hat und das ihm bekannt war, dass sich neben ihm weitere Teilnehmer auf der Fahrbahn festkleben wollten, ergibt sich darüber hinaus auch aus dem festgestellten Verhalten sämtlicher neun Teilnehmer, die sich gemeinsam auf die Straße gesetzt, einheitlich orangefarbene

Weitwarnwesten getragen, Transparente gezeigt und sich bis zur Räumung durch Polizeibeamte nicht freiwillig vom Ort der Straßenblockade entfernt hatten, wie dies von den Polizeibeamten Nitschke und Wollenberg bekundet wurde. Die Bilder der Blockadeteilnehmern belegen ebenfalls die Sitzordnung und das Erscheinungsbild der Blockierenden. Der Zeuge Nitschke bekundete auch eindrücklich die Staulänge, die er wahrgenommen hatte, weil er aus Spandau kommend über die Gegenfahrbahn am gesamten Rückstau entlanggefahren war. Nach seinen Angaben traf er um 8:29 Uhr an der Blockade ein. Der Zeuge Wollenberg kam ebenfalls aus Richtung des Jakob-Kaiser-Platzes und bestätigte insoweit die Angaben zur Staulänge, er gab zudem an, dass er zunächst mit dem Ziel Charlottenburg beauftragt war, dann aber mit seinem Fahrzeug nicht durchkam und an der Blockade am Tegeler Weg hielt. Er bekundete, dort mindestens 10 Minuten vor der Einsatzhundertschaft des Zeugen Nitschke angekommen und zunächst damit beschäftigt gewesen zu sein, Personen davon abzuhalten, auf die Aktivisten loszugehen. Danach geht das Gericht davon aus, dass die Blockadeaktion spätestens um 8:19 Uhr begann. Der Zeuge Nitschke bekundete die übrigen festgestellten Zeiten und Inhalte der Durchsagen, der Zeuge Wollenberg zudem den Prozess des Ablösens des Angeklagten von der Fahrbahn und dessen weiteres Verhalten.

Nach alledem war das Gericht überzeugt, dass sich das Tatgeschehen so, wie unter II. dargestellt, auch tatsächlich ereignet hat.

IV.

Nach den Feststellungen hat sich der Angeklagte einer gemeinschaftlichen Nötigung gem. §§ 240 Abs. 1 und 2, 25. Abs. 2 StGB strafbar gemacht.

1. Der Angeklagte hat dadurch, dass er sich bewusst auf die Fahrbahn des Tegeler Wegs gesetzt hat, in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit seinen Mittätern, den anderen neben ihm sitzenden Protestierenden der sog. „Letzten Generation“, Gewalt gegenüber den mit ihren Fahrzeugen dadurch im Stau stehenden Personen verübt. Gewalt liegt vor bei physisch vermitteltem Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstandes (vgl. Fischer, StGB, 70. A., § 240 Rn. 8). Dies ist hier anzunehmen gegenüber sämtlichen Fahrzeugführenden, die sich nach der ersten Reihe der angehaltenen Fahrzeuge befanden, denn diese konnten das physische Hindernis der in erster Reihe angehaltenen Fahrzeuge nicht überwinden, diese erste Reihe von Fahrzeugen stellte eine unüberwindliche körperliche Barriere für die dahinter stehenden Fahrzeuge dar, die auch nicht wenden oder sonst ausweichen konnten bzw. dies nicht durften. Auf diese (Aus-) Wirkungen kam es dem Angeklagten und den Mitprotestierenden bei der durchgeführten Blockadeaktion auch gerade an (vgl. dazu sog. „Zweite-Reihe-Rechtsprechung, vgl. BGH, Urteil vom 20.07.1995 - 1 StR 126/95 -, juris Rn. 13 ff., Fischer, aaO. Rn. 17, 23 – Rn. 17 a.E. ausdrücklich auch zum Festkleben von Körperteilen auf

Fahrbahnen; die „Zweite-Reihe-Rechtsprechung“ wurde allgemein gebilligt von BVerfG v. 07.03.2011, 1 BvR 388/05, Rn. 26 ff. in juris).

Allgemeine Rechtfertigungsgründe liegen nicht vor. Insbesondere kann sich der Angeklagte nicht auf Art. 20a GG berufen. Zwar ist Umweltschutz als Staatsziel festgeschrieben und eine damit verbundene Pflicht des Staates zum Klimaschutz, die nach der Entscheidung des BVerfG (BVerfGE 157, 30 ff) auch für den Einzelnen einklagbar sein soll. Eine Ermächtigung des Einzelnen zum (willkürlichen) Eingriff in die Rechte anderer zum Zwecke der Erreichung von medialer öffentlicher Aufmerksamkeit für weiter gehende Klimaschutzmaßnahmen oder Widerstandshandlungen gegen Vollstreckungsbeamte ist damit jedoch keineswegs verbunden.

Eine Rechtfertigung durch „zivilen Ungehorsam“ ist auch ausgeschlossen. Wesentliches Kennzeichen dieses Phänomens ist, dass die Akteure im Bewusstsein der rechtlichen Konsequenzen handeln. Zum anderen ist schlechtweg niemand berechtigt, in die Rechtsordnung zu verletzen, um auf diese Weise die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit zu erregen und eigenen Auffassungen Geltung zu verschaffen. Dies ergibt sich schon aus Art. 20 Abs. 4 GG, der erst zum Tragen kommt, wenn die Institutionen des Rechtsstaats nicht mehr in der Lage sind, die verfassungsmäßige Ordnung hinreichend zu schützen.

Auch greift § 34 StGB hier nicht durch. Es ist schon mehr als zweifelhaft, dass der Klimawandel nicht anders als durch die Begehung von Straftaten abwendbar ist. Eine Rechtfertigung i.S.d § 34 StGB scheidet spätestens auf der Ebene der Angemessenheit aus, denn es ist nicht ersichtlich, weshalb dazu in die Fortbewegungsfreiheit Dritter eingegriffen werden müsste.

Die Tat war auch als verwerflich i. S. d. § 240 Abs. 2 StGB anzusehen und insbesondere nicht durch die in Art. 8 Abs. 1 GG geschützte Versammlungsfreiheit, deren Prüfungsmaßstab hier allein maßgeblich ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90, 1 BvR 2173/93, 1 BvR 433/96 -, juris Rn. 38), gerechtfertigt. Die vorzunehmende Prüfung der Zweck-Mittel-Relation ergibt im vorliegenden Fall, dass der Einsatz des Nötigungsmittels der Gewalt, nämlich die gewaltsame, gezielte Blockade der Verkehrsteilnehmer, zu dem angestrebten Zweck, der in der Erlangung öffentlich-mediale Aufmerksamkeit lag, als verwerflich anzusehen ist.

Vorauszuschicken ist zunächst, dass eine inhaltliche Bewertung der politischen Ziele der Versammlungsteilnehmer durch das Gericht bei der Prüfung der Zweck-Mittel-Relation grundsätzlich nicht stattzufinden hat, vielmehr hat das Gericht, wie auch der Staat insgesamt, gegenüber der Grundrechtsbetätigung der Bürger inhaltsneutral zu bleiben (vgl. BVerfG, aaO. Rn. 60). Andererseits sind diese politischen Ziele aber auch nicht als Zwecke i.Sd. im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung durchzuführenden Zweck-Mittel-Relation des § 240 Abs. 2 StGB zu berücksichtigen (vgl. Fischer, aaO., Rn. 44). Dies hat zur Folge, dass bei der Bewertung eines

Eingriffs in die Rechte Dritter durch politische Versammlungen der Inhalt eines politischen Ziels grundsätzlich keine Rolle spielen darf, also nicht etwa bestimmte Ziele (selbst wenn sie noch so hochstehend und wertvoll erscheinen) seitens des Gerichts als wertvoller angesehen werden dürfen als andere. Dies gilt auch für das von dem Angeklagten verfolgte Anliegen des Klimaschutzes, obgleich Art 20a GG den Umweltschutz als Staatsziel festschreibt. Dieses in Art. 20a GG enthaltene Klimaschutzgebot normiert aber auch nach der Rechtsprechung des BVerfG (BVerfGE 157, 30 ff) (nur) eine Pflicht des Staates zum Klimaschutz bzw. eine Pflicht des Staates zur Herstellung von Klimaneutralität. Diese Pflicht des Staates soll bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen trotz des weiten Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers gegenüber dem Staat einklagbar sein. Eine Ermächtigung des einzelnen zum (willkürlichen) Eingriff in die Rechte anderer zum Zwecke der Erreichung von medialer öffentlicher Aufmerksamkeit für weiter gehende Klimaschutzmaßnahmen ist damit jedoch keineswegs verbunden, so dass der Regelung des Art. 20a GG bei der gemäß § 240 Abs. 2 StGB vorzunehmenden Prüfung der Zweck-Mittel-Relation nicht zum Tragen kommt.

Der Angeklagte und seine Mittäter können sich zwar auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 1 GG berufen. Demnach dürfen sie sich zu einem kommunikativen Zweck mit anderen friedlich versammeln, ein Grundrecht, das für die Willensbildung im demokratischen Rechtsstaat konstitutiv ist. Über Ziel, Gegenstand, Ort, Zeitpunkt und Art der Versammlung können die Grundrechtsträger frei bestimmen. Damit ist ihnen auch grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, durch Sitzblockaden Aufmerksamkeit für ihre politisch-gesellschaftlichen (Fern-) Ziele zu generieren (vgl. BVerfG aaO. Rn. 39, 63). Von diesem Selbstbestimmungsrecht der Versammlungsteilnehmer ist jedoch nicht die Entscheidung umfasst, welche Beeinträchtigung die Träger kollidierender Rechtsgüter hinzunehmen haben. Denn Art. 8 GG schützt die Teilhabe an der Willensbildung, nicht aber die zwangsweise oder sonst wie selbsthilfeähnliche Durchsetzung eigener Forderungen (BVerfG, aaO., Rn. 44). Nur mit der Ausübung des Versammlungsrechts unvermeidbare nötige Wirkungen in Gestalt von Behinderungen Dritter und Zwangswirkungen sind durch Art. 8 GG ohne Weiteres gerechtfertigt, soweit sie als sozial-adäquate Nebenfolgen mit rechtmäßigen Demonstrationen verbunden sind (BVerfG, aaO., Rn. 54). So liegt der Fall hier jedoch gerade nicht. Vielmehr diene die Straßenblockade gerade und ausschließlich dem Zweck, die Verkehrsteilnehmenden auf dem Tegeler Weg gezielt zu blockieren, diese also gezielt in ihrer Fortbewegungsfreiheit und ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit zu beschränken.

Während sich der Angeklagte und seine Mittäter auf das Versammlungsrecht nach Art. 8 GG berufen können, ist andererseits festzuhalten, dass ihr gezieltes Handeln die allgemeine Handlungsfreiheit der zwangsweise auf dem Tegeler Weg stehenden Verkehrsteilnehmenden gemäß Art. 2 Abs. 1 GG erheblich beeinträchtigt hat. Diese konnten sich weder mit ihrem Fahrzeug in die gewünschte Richtung fortbewegen noch einen Umweg nehmen und damit der Blockade ausweichen oder diese umfahren. Ebenso wenig war es ihnen möglich, ihre Fahrzeuge

zu verlassen und ihren Weg zu Fuß fortzusetzen, weil sie dieses dadurch aufgeben und ihrerseits den nachfolgenden Verkehr unzulässig dauerhaft behindert hätten. Damit waren sie im Ergebnis für die Zeit bis zur Beendigung der Blockade durch die Polizei räumlich auf den Bereich in ihrem bzw. unmittelbar um ihr Fahrzeug herum beschränkt, was durch diese erhebliche Zwangswirkung fast wie ein Eingesperrt sein wirkt. Zu dieser unmittelbaren Zwangswirkung kommen die daraus folgenden weiteren Einschränkungen der blockierten Verkehrsteilnehmer hinzu, die durch das Verhindern jeglicher nennenswerter Fortbewegungsmöglichkeiten in ihren Plänen an diesem Tag zeitlich ganz erheblich beeinträchtigt wurden.

Dies war auch der Zweck des Angeklagten und seiner Mittäter iSd. § 240 Abs. 2 StGB, ihre Straßenblockade zielte auf die Lahmlegung des Verkehrs auf einer stark frequentierten Straße in Berlin zu einer Hauptverkehrszeit am Morgen an einem Werktag. Damit sollte eine möglichst weit reichende mediale, öffentliche Aufmerksamkeit für die Fernziele der Versammlungsteilnehmer, insbesondere verstärkte Anstrengungen zum Klimaschutz u.ä., und ein möglichst großes Aufsehen in der Öffentlichkeit hervorgerufen werden (vgl. BVerfG aaO Rn. 61; Fischer, aaO., Rn. 44, 46). Die solcherart gezielt und nicht nur als Folge einer Demonstration zwangsläufig-unbeabsichtigt betroffenen Dritte wurden so zu einem Objekt der Meinungsäußerung des Angeklagten und seiner Mittäter instrumentalisiert.

Mittel des Angeklagten und seiner Mittäter iSd. § 240 StGB waren hier die festgestellten Zwangseinwirkungen auf Dritte, die allein darauf abzielten, durch die Zwangseinwirkung gesteigerte öffentlich-mediale Aufmerksamkeit und Aufsehen in der Öffentlichkeit zu erreichen.

Entscheidend zu berücksichtigen ist im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung vor allem das Gewicht des gewaltsamen Eingriffs in die Rechte Dritter, die von den Tätern zu Objekten ihrer Selbstdarstellung gemacht werden (Fischer aaO. Rn. 46).

Bei der vorzunehmenden Abwägung sind dabei vorliegend insbesondere die folgenden Umstände berücksichtigt worden:

- Dauer der Blockade: Die Blockade der Fahrzeugführenden dauerte rund fünfzig Minuten und war damit von einer erheblichen Dauer. Die blockierten Verkehrsteilnehmenden mussten damit eine nicht nur in ihren Wirkungen erhebliche, sondern auch länger andauernde Freiheitseinschränkung mit der Folge erheblicher Zeitverzögerungen und Verspätungen hinnehmen.

- Vorherige Bekanntgabe der Blockade: Die betroffenen Verkehrsteilnehmenden hatten zudem keine Möglichkeit, sich vorher auf die Blockade einzustellen, weil diese weder zeitlich noch örtlich konkret angekündigt worden war.

- Umfang der Blockade, Ausweichmöglichkeiten: Auch war den Blockierten hier ein spontanes Ausweichen - wie oben dargestellt - nicht möglich.

- Sachbezug der Blockade: Andererseits besteht zwar ein gewisser sachlicher Zusammenhang zwischen dem fortschreitenden Klimawandel und den Schadstoffemissionen von Fahrzeugen, die hier blockiert worden sind.

Die bei der Abwägung zu berücksichtigenden, zunächst genannten drei Aspekte, die gerade auch in ihrer Zusammenschau zu der Feststellung eines erheblichen Eingriffs in die Rechte der betroffenen unbeteiligten Verkehrsteilnehmer führten, sorgten dafür, dass die zudem gezielt und absichtsvoll und nicht nur als Nebenwirkung einer Demonstration blockierten Fahrzeugführer dem Willen der Versammlungsteilnehmer in besonders starkem Maße ausgeliefert waren. Andererseits ist ein Sachzusammenhang zwischen der Blockadeaktion und den konkret von ihr Betroffenen zwar vorhanden, konnte sich im Ergebnis angesichts der dargestellten Eingriffsstärke in die Rechte Dritter bei der Abwägung nicht entscheidend zugunsten der Angeklagten auswirken.

Die verfahrensgegenständliche Anwendung von Gewalt gegen die Verkehrsteilnehmer war daher zu dem angestrebten Zweck im Ergebnis der Abwägung als verwerflich im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB anzusehen.

2. Darüber hinaus hat sich der Angeklagte nicht des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte gem. § 113 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Es konnten keine Feststellungen getroffen werden, ob der Angeklagte durch das Ankleben auch eine Widerstandshandlung gegen die erwarteten Vollstreckungsbeamten begehen wollte: Zum einen hat er sich dazu nicht eingelassen. Zum anderen ist er selbständig aufgestanden und hat sich von der Fahrbahn begeben, als der Kleber gelöst war. Er hat damit nicht gezeigt, dass er die Vollstreckungshandlung durch besonders langes Verweilen auf der Fahrbahn erschweren wollte, denn es ist ebenso möglich, dass er schlicht hingenommen hat, nicht ohne Hilfe die Fahrbahn verlassen zu können.

V.

Der Strafrahmen des § 240 Abs. 1 StGB sieht Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor.

Für den Angeklagten sprach, dass er seine Handlung eingeräumt hat. Für ihn sprach auch seine bisherige Unbestraftheit. Zu seinen Gunsten sprach auch, dass er seine Motive freimütig geschildert hat, so dass das Gericht nachvollziehen konnte, dass der Angeklagte aus Sorge um die durch den Klimawandel verursachten erheblichen Schäden für die Menschheit, den Planeten und künftige Generationen gehandelt hat.

Gegen den Angeklagten sprachen vor allem die konkrete zeitliche Dauer der Nötigung von mindestens sieben Fahrzeugführenden mit rund fünfzig Minuten.

Nach Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte hat das Gericht auf eine tat- und schuldangemessene Geldstrafe von 60 Tagessätzen erkannt.

Die Tagessatzhöhe von 50,00 Euro hat das Gericht vorsichtig geschätzt, der Angeklagte kann als selbständiger Programmierer jedenfalls eine Vergütung in Höhe von 1.500,00 Euro erzielen, § 40 Abs. 2 Satz 2 StGB.

VI.

Die Entscheidung über die Kosten und Auslagen des Verfahrens beruht auf § 465 Abs. 1 StPO.

Dr. Schlosser
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Berlin, 19.01.2024

Mittler
Justizhauptsekretärin

